

Die Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags ist nur zulässig, wenn die Mehrkosten sachlich begründet und unvermeidlich sind. In diesem Fall muss der Besteller geringfügige Kostenüberschreitungen akzeptieren.



VOM VERTRAG ZURÜCKTRETEN

Im Falle einer beträchtlichen Überschreitung des Kostenvoranschlags hat der Unternehmer dem Besteller dies unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt selbst dann, wenn die Ursachen für die Mehrkosten allgemein bekannt sind, der Besteller mit Überschreitungen rechnen musste oder bereits davon weiß. Der Besteller hat nun zwei Möglichkeiten: Entweder er stimmt der Überschreitung zu und muss für die zusätzlich anfallenden Kosten aufkommen. Er kann aber auch aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten – dann hat er dem Unternehmer natürlich die bereits geleisteten Arbeiten angemessen zu vergüten. Was „beträchtlich“ ist, ist gesetzlich nicht definiert. Nach der Rechtsprechung müssen jedoch Überschreitungen von mehr als 15 Prozent dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt werden. Versäumt der Unternehmer die Verstän-



Heben Sie die Leistungen Ihres Unternehmens aus der Menge hervor und qualifizieren Sie sich für das KT-Gütesiegel!

Alle Infos unter Tel: 01/514 50-3568, E-Mail: kt-guetesiegel@wkw.at, wko.at/wien/kleintransporteure

digung des Bestellers oder erfolgt sie verspätet, so verliert er jeglichen Mehranspruch.

Auch bei einem bloßen Schätzungsanschlag ist der Unternehmer – analog zum unverbindlichen Kostenvoranschlag – verpflichtet, eine voraussichtliche beträchtliche Überschreitung der geschätzten Kosten dem Kunden anzuzeigen. Ist der Kostenvoranschlag zu hoch angesetzt, so kann der Unternehmer nicht den Betrag laut Kostenvoranschlag, sondern nur die tatsächlichen niedrigeren Kosten in Rechnung stellen.

KOSTENPFLICHTIG?

Abschließend stellt sich noch die Frage, ob die Erstellung eines Kostenvoranschlags kostenpflichtig ist. Dies ist in zwei Sätzen beantwortet: Kostenvoranschläge gegenüber Verbrauchern sind verbindlich und unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde. Kostenvoranschläge gegenüber Unternehmern sind im Zweifel unverbindlich und entgeltlich. Eine ausdrückliche vertragliche Regelung hilft Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. ■

Meilenstein in Kärnten

ÜBER DEN TELLERRAND „Es freut uns sehr, dass es unseren Kolleginnen und Kollegen in Kärnten gelungen ist, zwei wichtige Meilensteine für die Kärntner KT-Branche zu setzen“, freut sich die Fachgruppenobfrau der Wiener Kleintransporteure, Katarina Pokorný. Bei der kürzlich in Klagenfurt über die Bühne gegangenen Fachgruppentagung des Kärntner Güterbeförderungsgewerbes konnte voll Stolz die Einführung des KT-Gütesiegels und des KT-Kennzeichens in Kärnten präsentiert werden (siehe Bericht auf Seite 22). Dazu gratuliert die Fachgruppe Wien der Kleintransporteure auf das Herzlichste! ■



GEFOLGT Kärntens KT-Sprecherin Jutta Gütl präsentiert das KT-Gütesiegel; Landesrat Sebastian Schuschnig die neuen Kennzeichen.